

Benutzungsordnung

Montessori-Kinderhaus Puchheim

Montessori-Kinderhaus Puchheim

Sparkasse Fürstenfeldbruck

IBAN: DE16 7005 3070 0008 0346 47

BIC: BYLADEM1FFB

Amtsgericht München VR 40465 Steuer Nr. 117 / 109 / 90133

Mitglied im **Parität**ischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. Mitglied im Montessori Landesverband Bayern e.V.



Benutzungsordnung gültig ab 01.09.2023 in der Fassung vom 21.06.2023

1. Grundsätze

Die Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e. V. führt in freier und gemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (BayKiBiG), den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und des § 22 SGB VIII die Kindertageseinrichtung "Montessori-Kinderhaus Puchheim" als Haus für Kinder mit zwei Gruppen für die Altersgruppen von 1 bis 6 Jahren in der Allinger Str. 7.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Das Montessori-Kinderhaus ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei. Unsere Pädagog*innen achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern.

Im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit im Montessori-Kinderhaus steht die höchstmögliche Achtung vor dem Kind und seinen altersgemäßen Entwicklungs- und Erziehungsansprüchen.

Die Pädagog*innen unterstützen das Kind beim Aufbau seiner Persönlichkeit vielseitig, insbesondere mit Hilfe des Montessori-Materials und den sozialen Erfahrungen in einer altersgemischten Gruppe.

Eine Erfolg versprechende Durchführung dieses Konzeptes zum Wohle aller Kinder setzt voraus, dass die Eltern, die Pädagog*innen und der Träger des Montessori-Kinderhauses vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Im Montessori-Kinderhaus werden in einer Kleinkindgruppe mit 12 Plätzen die jüngeren Kinder vom ersten Geburtstag bis zum dritten Geburtstag betreut. Die Kinder können die Gruppe bis zum Ende des Betreuungsjahres im August nach dem dritten Geburtstag besuchen. Die Kindergartengruppe hat 21 bis 23 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Wir streben in beiden Gruppen eine ausgewogene und altersmäßige Mischung von Mädchen und Jungen an.

2. Aufnahme- und Betreuungskriterien

Wir nehmen Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.

Wir können nur Kinder aufnehmen und betreuen, deren Eltern und Kinder ihren Hauptwohnsitz in Puchheim haben.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn keine weiteren Anmeldungen für Puchheimer Kinder vorliegen und das Einverständnis der Stadt Puchheim eingeholt wurde.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Kinderhausleitung im Rahmen der verfügbaren Plätze.

Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgender Dringlichkeit vorgenommen:

- Kinder aus Familien, die gemäß § 27 i. V. m. § 36 SGB VIII der "Hilfe zur Erziehung" bedürfen, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz pro Gruppe nicht überschritten wird.
- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und sich in Ausbildung befindet oder berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet, welche die Versorgung des Kindes durch die Eltern über einen längeren Zeitraum behindert (z.B. Krankenhausaufenthalt, Krankheit etc.).
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide in Ausbildung oder berufstätig sind. d)
- Geschwisterkinder e)
- Kinder, bei denen die Merkmale a) e) nicht zutreffen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit für die Kleinkindgruppe haben jüngere Kinder bei Kindern unter drei Jahren Vorrang vor älteren Kindern unter drei Jahren.

Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit für die Kindergartengruppe haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern im Kindergartenalter.

Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft nachgewiesen wird.

Die Entscheidung über die Aufnahmepriorität bei mehreren gleichrangigen Bewerbern behält sich der Träger

Das Montessori-Kinderhaus will grundsätzlich die Möglichkeit bieten, Kinder vom ersten Geburtstag bis zur Einschulung im Montessori-Kinderhaus zu betreuen, es kann aber keine Gewähr für eine jederzeitige Übernahme der Kinder (nach dem 3. Geburtstag) aus der Kleinkindgruppe in die Kindergartengruppe gegeben werden.

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen, sofern die Eltern dies wünschen.

3. Anmeldung

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

Die Anmeldung erfolgt online über das Anmeldeportal LITTLE BIRD unter www.little-bird.de/puchheim. Gleichzeitig ist ein Anmeldebogen des Montessori-Kinderhauses auszufüllen und unterschrieben abzugeben.

Die Eltern finden einfach, übersichtlich und unkompliziert die Kinderbetreuungsangebote in Puchheim und können die Anmeldung direkt und jederzeit vom Computer aus erledigen.

Das Elternportal ersetzt nicht den persönlichen Kontakt, es vereinfacht nur für alle Seiten die Formalitäten.

Die Anmeldung für die Kleinkindgruppe ist frühestens ab der Geburt - für die Kindergartengruppe ab dem 2. Geburtstag - möglich.

Die Anmeldenden sind gesetzlich verpflichtet, Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben.

Bei der Anmeldung des Kindes haben die Eltern verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind das Montessori-Kinderhaus besucht.

Über die Aufnahme entscheidet zum nächst möglichen Zeitpunkt die Kinderhausleitung.

Die Aufnahme des Kindes kann erst erfolgen, wenn der von den Eltern unterschriebene Betreuungsvertrag dem Montessori-Kinderhaus vorliegt.

Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in das Montessori-Kinderhaus und wird dieses nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächst möglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.

Die Beiträge sind in diesem Fall bis zur erneuten Platzbelegung von den Eltern zu tragen, ebenso ist der dem Träger entgangene Zuschussbetrag durch die Eltern zu ersetzen.

Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes. Ein Rechtsanspruch für eine Aufnahme kann gegenüber dem Träger nicht geltend gemacht werden.

4. Personal

Der Träger stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Montessori-Kinderhauses erforderliche Personal zur Verfügung.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Montessori-Kinderhaus wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

5. Öffnungszeiten / Ferien

Das Montessori-Kinderhaus ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr

und Freitag von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr.

Pädagogische Kernzeit:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Das Montessori-Kinderhaus hat pro Betreuungsjahr maximal 30 Arbeitstage als Schließtage zur Verfügung. Diese werden nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und zu Beginn des Betreuungsjahres im Montessori-Kinderhaus bekannt gegeben. Zusätzlich kann das Montessori-Kinderhaus an bis zu 5 Tagen pro Jahr für Fortbildungsmaßnahmen schließen.

Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.

Alle sonstigen betriebsbedingten Schließzeiten werden von der Kinderhausleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Betreuungsvertrag / Kernzeit / Buchungszeit / Änderungen

Die Buchungszeiten und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag mit Buchungsbeleg und Kostenvereinbarung festgelegt, der vor der Aufnahme zwischen den Eltern und dem Träger abzuschließen ist.

Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden für Kinder ab dem dritten Lebensjahr festgelegt.

Die pädagogische Kernzeit ist von 8.30 bis 12.30 Uhr festgelegt. In dieser Zeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben im Montessori-Kinderhaus teilnehmen. Die Kernzeit ist deshalb verbindlich für jedes Kind zu buchen. Diese festgelegte Phase ermöglicht eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit mit den Kindern.

Zusätzlich sind auch täglich unterschiedliche Betreuungszeiten möglich. Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist dann Grundlage für die Beitragserhebung.

Beim Festlegen der Betreuungszeiten müssen die Bring- und Abholzeiten sowie die pädagogische Kernzeit berücksichtigt werden. Für Bringen und Holen sind jeweils mindestens 15 Minuten einzuplanen.

Die Kinder dürfen im Rahmen der von den Eltern gebuchten Zeiten nicht vor den vereinbarten Zeiten eintreffen. Beim Ankommen muss Zeit für das An- und Ausziehen und das Verabschieden vor Beginn der Kernzeit eingeplant werden. Bringzeit ist aus diesen Gründen mindestens 8.15 Uhr oder früher.

Die Kinder müssen pünktlich vor Ende der gebuchten Zeit wieder abgeholt werden und das Haus verlassen haben. Aus dem Tagesablauf ergeben sich folgende Abholzeiten: 12.45 Uhr, 14.30 Uhr, 15.30 Uhr, 15.45 Uhr, 16.00 Uhr, 16.15 Uhr oder 16.30 Uhr.

Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.

Änderungen des Aufenthalts wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub, Arztbesuch, sonstiger Verhinderung bleiben bei der Berechnung der Buchungszeit unberücksichtigt.

Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen werden.

Der Buchungsbeleg kann jährlich aktualisiert werden.

Die Eltern teilen für die gebuchte Betreuungszeit sich ergebende entscheidende Änderungen sofort mit und sind damit einverstanden, dass innerhalb eines Betreuungsjahres diese Regelbuchung nur mit besonderer Begründung in Absprache mit der Kinderhausleitung nach Ablauf eines Monats jeweils zum Monatsanfang neu geregelt werden kann.

7. Besuchsregeln

Das Montessori-Kinderhaus kann seine Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind das Montessori-Kinderhaus regelmäßig besucht. Das Montessori-Kinderhaus bittet die Eltern daher für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind das Montessori-Kinderhaus nicht besuchen, ist dieses unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu verständigen.

Beim Besuch des Montessori-Kinderhauses haben die Eltern schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf.

Im Übrigen muss das Kind von den Eltern oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden. Die Eltern oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit den Pädagog*innen und holen sie mit Beendigung der gebuchten Betreuungszeit wieder ab.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Pädagog*innen in den Räumen des Montessori-Kinderhauses und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

8. Gesundheitspflege

Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Montessori-Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kinderhausleitung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Grundsätzlich sollte ein wieder genesendes Kind mindestens 48 Stunden frei von Durchfall und Erbrechen sein und mindestens 24 Stunden Fieber frei (unter 38°C) sein und den Anforderungen, die der Aufenthalt im Kinderhaus, der gemeinsame Tagesablauf und die Kindergruppe an das genesende Kind stellen, gewachsen sein.

Erkrankungen sollen der Kinderhausleitung möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.

Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen das Montessori-Kinderhaus nicht betreten. Betroffen sind insbesondere die so genannten Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, sowie Kopfläuse, besonders aber auch ansteckende Durchfallerkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.

Das Personal des Montessori-Kinderhauses ist nicht verpflichtet Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

9. Integration und Inklusion

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, können grundsätzlich unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie der Möglichkeiten im Montessori-Kinderhaus aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Kinderhausleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung sowie dem Träger unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration. Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern.

Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Eltern eines Kindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII und § 102 SGB zu stellen. Die Kostenübernahme durch den Bezirk Oberbayern muss sicher gestellt sein.

Wird im Laufe des Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der oberen Absätze entsprechend.



10. Kostenbeiträge

Höhe, Fälligkeit und Ermäßigungen der Beiträge sind in der jeweils gültigen gesonderten Kostenbeitragsordnung geregelt, die im Einvernehmen mit der Stadt Puchheim erstellt wird.

11. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Kündigungen zum 30. Juni und zum 31. Juli eines Kalenderjahres sind ausgeschlossen.

Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.

Der Vertrag endet im Übrigen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Übertritt des Kindes in die Schule, die Eltern teilen dies dem Montessori-Kinderhaus spätestens drei Monate vorher schriftlich mit.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Kündigungsrechten unberührt. Der Betreuungsvertrag kann daher von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Trägers liegt vor,

- wenn das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich gefährdet, oder die Unversehrtheit der anderen Kinder dadurch erheblich gefährdet ist, und deshalb eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint oder die Betreuung durch das Kinderhaus aufgrund des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes nicht leistbar ist.
- wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses aus p\u00e4dagogischen Gr\u00fcnden nicht angebracht erscheint und das Kind im Montessori-Kinderhaus nicht angemessen gefördert werden kann.
- wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes nicht möglich ist, bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen den Pädagogen des Montessori-Kinderhauses und den Eltern erheblich gestört und eine Kind orientierte Arbeit daher nicht möglich ist.
- wenn erkennbar ist, dass die Eltern an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß Punkt 9 nicht mehr interessiert sind, insbesondere, wenn das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat,
- wenn es wiederholt von den Eltern, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde,
- wenn die Eltern trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen,
- wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen seines Bildungsbeitrags und der Verpflegungskosten im Rückstand sind.
- wenn die Eltern wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen.

Jede Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail) nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

12. Mitarbeit der Eltern/ Elternbeirat

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit - sie beinhaltet in dieser Einrichtung insbesondere die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze von Maria Montessori -, hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Reges Interesse und aktive Mitarbeit der Eltern ist daher sehr erwünscht.

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollen die Eltern daher regelmäßig die angebotenen Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Pädagog*innen zu vereinbaren.

Die Eltern wählen aus ihrer Mitte zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres einen Elternbeirat. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

13. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen der Kinder wird vom Montessori-Kinderhaus keine Haftung übernommen. Der Träger haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei mutwilliger Beschädigung der Einrichtung durch die Kinder haften deren Eltern.

Für Schäden, die den Benutzern des Montessori-Kinderhauses durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung des Trägers wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

Wird das Montessori-Kinderhaus auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, auf Grund nicht voraussehbaren Personalmangels, Personalkrankheit oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder einen vergleichbaren Anspruch gegenüber dem Träger.

Der Träger haftet nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

14. Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher des Montessori-Kinderhauses besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

15. Nichtteilnahme an der Verbraucherschlichtung

Der Träger beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitgesetz.

16. Datenschutz im Montessori-Kinderhaus - Hinweis zur Information nach EU-DSGVO

Die Informationspflichten gemäß EU-DSGVO liegen im Kinderhausbüro vor, bitte die Kinderhausleitung um Einsichtnahme ansprechen.

17. Hinweis

Die Benutzungsordnung ist in der jeweils gültigen Fassung und diese ergänzende, ändernde und ersetzende Fassung Bestandteil des Betreuungsvertrags und wird durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch die Eltern als verbindlich anerkannt.

18. Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ordnungen.

Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e. V. - Der Vorstand